

Satzung

des

Thüringer Speedskatingclub Erfurt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- I. Der Verein trägt den Namen „Thüringer Speedskatingclub Erfurt“. Er hat seinen Sitz in Erfurt. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name „Thüringer Speedskatingclub Erfurt e.V.“, abgekürzt „TSSC Erfurt e.V.“.
- II. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen e.V., im Stadtsportbund Erfurt e.V. und in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, an. Er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Kinder- und Jugendsports sowie des Wettkampf- und Breitensports. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes,
 - Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen für den Kinder- und Jugendsport,
 - Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger. Der

Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften des gesetzlichen Vertreters. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- III. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus dem Mitgliederbestand oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins,
 - wegen grobem unsportlichen Verhaltens oder
 - wegen unehrenhaftem Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung,

einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- IV. Ein Mitglied wird aus dem Mitgliederbestand gestrichen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung an die letzte dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von mehr als drei Monatsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung des Mahnschreibens, das einen ausdrücklichen Hinweis auf die Streichung enthalten muss, ein Monat vergangen ist und die Rückstände nicht ausgeglichen wurden. Das Mitglied soll über die Streichung informiert werden.
- V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft beendet ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Ende der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Die Rechte und Pflichten

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder und ggf. deren gesetzliche Vertreter haben Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse mit dem Mitgliedsantrag anzugeben und Änderungen unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen.
- IV. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge, Umlagen oder sonstige Forderungen ganz oder teilweise erlassen oder Stunden. Ein solcher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn der zu erwartende Aufwand der Beitreibung zur Höhe der Forderung außer Verhältnis steht.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand